

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Strasburg (Um.) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.07.2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	5.925.600	0	0	5.925.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	6.831.400	0	0	6.831.400
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-905.800	0	0	-905.800
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen	-905.800	0	0	-905.800
die Einstellung der Rücklagen	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-905.800	0	0	-905.800
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen	5.518.200	0	0	5.518.200
die ordentlichen Auszahlungen	5.993.500	0	0	5.993.500
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-475.300	0	0	
b) die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0

c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.113.700	0	0	2.113.700
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.351.300	0	0	2.351.300
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-237.600	0	0	-237.600
d)	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) festgesetzt.	-711.000	350.000	0	-1.061.000

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen Ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt

von bisher	350.000 EUR	auf	0 EUR
------------	-------------	-----	-------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

Auf	von bisher	2.531.000 EUR	auf	2.881.000 EUR
-----	------------	---------------	-----	---------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | | | |
|----|--|------------|----------|-----|----------|
| 1. | Grundsteuer | | | | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | von bisher | 300 v.H. | auf | 300 v.H. |
| | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von bisher | 385 v.H. | auf | 385 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | von bisher | 350 v.H. | auf | 350 v.H. |

§ 6 Stellen gem. Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragshaushalt ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 31,588 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 31,588 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	15.454.283,58 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	15.194.734,05 EUR
und zum 31.12. des Haushaltjahres	12.700.000,00 EUR

§ 8 weitere Vorschriften

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheiden die Bürgermeisterin und die Kämmerin gemeinsam.
2. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV MV ist ein Betrag, wenn er 5% des Gesamtbetrages der ordentlichen Auszahlungen übersteigt.
3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf **5.000 EUR** festgesetzt.
4. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. –auszahlungen im Sinne § 48 Abs.2 Nr. 3 KV MV liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer als 5 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes sind. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gem. § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.
5. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
 - a. Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
 - b. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.

- c. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen für Abschreibungen verwendet werden.
- d. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- e. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
- f. Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Nach § 50 KV MV.
- g. Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt damit für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem entsprechenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich hierbei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV MV.
- h. Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßig Aufwendungen nach § 50 KV MV.

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfolgte am 26.07.2018.

Durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald wurden Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 2.881.000 Euro genehmigt.

Strasburg (Um.), den 14.08.2018

Siegel

gez.
Anke Heinrichs
(1.Stadträtin)